



Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde

Kornburg . Kleinschwarzenlohe . Neuses

Evangelische Kita „Schlossknirpse“, Nürnberg-Kornburg

## Kinderschutzkonzept – unsere Kita als sicherer Ort

Evangelische Kita „Die Schlossknirpse“  
Florentiner Straße 5  
90455 Nürnberg  
Fon 09129 8600  
[Kita.Schlossknirpse.Kornburg@elkb.de](mailto:Kita.Schlossknirpse.Kornburg@elkb.de)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kornburg  
Kornburger Hauptstraße 31  
90455 Nürnberg  
Tel 09129 4246  
[Thomas.Braun@elkb.de](mailto:Thomas.Braun@elkb.de)

## **1. Vorwort**

Die Aufgabe, ein Schutzkonzept für unsere Kita zu erstellen, war uns zunächst von außen vorgegeben. Die recht überraschende verkürzte Frist hat uns die Aufgabe nicht einfacher gemacht.

Dennoch sahen wir in dieser Aufforderung auch eine Chance. Die nämlich, einmal gewissermaßen von außen und mit externer Begleitung alle Abläufe in unserer Kita Schlossknirpse gründlich unter dem Blickwinkel des Kinderschutzes und des Schutzes aller Menschen in der Einrichtung in Augenschein zu nehmen und auf mögliche Gefahrenquellen hin zu untersuchen. Dafür haben sich Team und Träger externe Beratung geholt und das Konzept u.a. im Rahmen von 3 Teamtagen erarbeitet.

Ganz organisch kam dabei auch das pädagogische Konzept der Einrichtung in den Blick. Es ist unsere erklärte Absicht, dass dieses Schutzkonzept nicht nur niedergeschrieben wird, weil es obrigkeitlich gefordert wird. Dies Schutzkonzept soll organischer Bestandteil des Zusammenlebens in unserer Einrichtung werden.

Der Träger, im Juli 2023

### **Zum Vorwort**

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und anderen Gefahren geht uns alle an. Aus diesem Grund sind der Kinderschutz und die Kinderrechte fest im Gesetz verankert und gehört zu den gesetzlichen Pflichten einer jeden Kindertageseinrichtung. Wir haben als pädagogisches Personal und Leitung einer Einrichtung auf allen Ebenen dafür Sorge zu tragen, dass die Kinderrechte und der Kinderschutz in der pädagogischen Konzeption festgelegt werden und durch ein Schutzkonzept, wie wir es hier vorlegen für unsere Einrichtung formuliert und verankert sind.

Wir verstehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes und unendlich wertvoll. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern auch vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir wissen aber auch, dass dort, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen oder vertuscht werden. Dies gilt für den Umgang der Mitarbeitenden untereinander aber auch mit und unter den Eltern sowie mit dem Träger.

Wir unterstützen den Umgang mit Beschwerden und Fehlern aktiv, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit auch dazugehört.

Da die Kinder viel Zeit in unserer Einrichtung verbringen ist es uns wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder wird durch Maßnahmen der Prävention und der Intervention gewährleistet. Das pädagogische Personal trägt dazu bei, dass sich Kinder zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus sollen Kinder jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern.

Durch unser Schutz- und Handlungskonzept sowie den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

Dies Konzept soll dem pädagogischen Personal Richtung für ihre pädagogische Arbeit geben und den Eltern Sicherheit über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder bieten. Der Träger setzt sich dabei entschieden dafür ein, die Kinder vor jeglichen Übergriffen zu schützen und Zugriff in den eigenen Reihen zu verhindern.

Es ist uns deshalb ein großes Anliegen, dass dieses Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt gemacht wird und wir es gemeinsam umsetzen können.

Team und Träger, August 2023

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen von Schutzkonzepten ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

**Grundgesetz, Artikel 1 und 2** (in Auszügen):

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“*

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“*

Das **Kirchengesetz zur Prävention,**

Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)<sup>1</sup> macht dazu noch eigene ergänzende Ausführungen auf die hier auch hingewiesen werden soll, weil der Träger Teil dieser Kirche ist.

Das **Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Dia-konische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt** wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogene und individuelle Schutzkonzepte).

Die **UN Kinderechtskonvention**

ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)**

ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die

---

<sup>1</sup> [https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/wp-content/uploads/2022/10/praeventionsgesetz\\_der\\_elkb.pdf](https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/wp-content/uploads/2022/10/praeventionsgesetz_der_elkb.pdf)  
(Abgerufen am 31. Juli 2023)

Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (**spätestens aber nach 5 Jahren**) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

**§ 72a SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe

Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

### 3.1.3. Unser Sexualpädagogisches Konzept

#### A. Kindliche Sexualität

##### A.1. Definition kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität ist für jede Kindertageseinrichtung ein wichtiges Thema, weil Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist und somit auch den Auftrag einer Einrichtung betrifft.

„Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Grundbedürfnis. Sie ist der Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden, Erotik, Leidenschaft und Zärtlichkeit. Sie verändert sich im Laufe des Lebens. Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt mit der Geburt.“<sup>6</sup>

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

---

<sup>6</sup> Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, LJA Brandenburg, 2006

## **A.2. Unser Verständnis von Sexualpädagogik**

Es geht uns nicht darum, ständig mit den Kindern über sexuelle Themen zu sprechen. Allerdings möchten wir den Kindern Orientierung geben und ihre Fragen beantworten, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Wir möchten, dass die Kinder sprachfähig werden – damit sie sich gut entwickeln können und um sie zu schützen.

Wir möchten sie ermutigen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Wir möchten, dass sie erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene diese Grenzen ernst nehmen und respektieren.

Die pädagogischen Fachkräfte verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

## **A.3. Ziele von Sexualerziehung / sexuelle Bildung**

Die Erziehungsziele im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für den Bildungsbereich Sexualität:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen<sup>7</sup>

Wir möchten darüber hinaus die Voraussetzungen schaffen für

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie und Freundschaft / Partnerschaft
- die Prävention vor sexuellem Missbrauch

Kindliche Sexualität darf nicht tabuisiert oder gar bestraft werden, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

---

<sup>7</sup> Der **Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan** für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 8. Auflage 2017, Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

#### **A.4. Professionelles Handeln**

Wir achten darauf, dass wir auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen ähnlich reagieren. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden.

Wir lassen die Kinder über ihren Körper selbst bestimmen. Ablehnende Reaktionen der Kinder lassen wir zu und tadeln diese nicht. Als Erwachsene übergehen wir die eigenen Gefühle ebenfalls nicht und setzen Grenzen, wenn uns etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist.

##### **Wir reflektieren uns**

Unsere eigenen Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen unser Verhalten gegenüber den Kindern – dessen sind wir uns bewusst. Der Reflektion dieser Erfahrungen sind wir verpflichtet, um ein möglichst hohes Maß an Professionalität zu erreichen.

##### **Wir eignen uns Fachwissen an**

Wir beschäftigen uns regelmäßig fachlich mit der kindlichen sexuellen Entwicklung, um professionell handeln zu können.

##### **Wir tauschen uns aus**

Wir sind immer im Gespräch über unser sexualpädagogisches Konzept und schreiben dieses regelmäßig fort. Wir klären im Dialog, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche wir in der Einrichtung nicht haben wollen und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen. Konkrete Situationen besprechen wir immer gemeinsam, um zu einer gemeinsamen Haltung innerhalb der Einrichtung zu kommen.

#### **A.5. Pädagogische Praxis**

##### **A.5.1. Körperwahrnehmung**

Durch Angebote mit Materialien wie Fingerfarben, Matschen, Bohnenbäder können die Kinder wichtige Körpererfahrungen sammeln. So wie die Kinder in anderen Bereichen experimentieren, tun sie dies auch mit ihrem Körper, fassen sich an, küssen sich vielleicht. Sie gehen auf eine Reise, die Körperentdeckung heißt. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Wir achten darauf, dass das Schamgefühl jedes Kindes respektiert wird. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

### A.5.2. Stärkung der Kinder

Wir nehmen unsere unter Punkt A.3 formulierten Ziele ernst und ermutigen die Kinder zu Autonomie und Selbstbestimmtheit einerseits und zu Respekt vor anderen Menschen andererseits. Folgendes möchten wir ihnen sagen:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen**).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (**respektvoller Umgang mit Grenzen**).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (**Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen**).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (**Hilfe suchen**).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (**Schuldgefühle abwenden**).

### A.5.3. Sprechen über Sexualität

Wir sprechen mit den Kindern, damit sie erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist, um ihnen Orientierung zu geben und sie selbst sprachfähig zu machen. Nur eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre in unserer Einrichtung ermöglicht dies.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Wir klären gemeinsam, welche Worte wir benutzen und welche auch nicht, weil sie abwertend und gemein sind. Wir Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis.

Fragen von Kindern beantworten wir altersangemessen, aber wahrheitsgemäß.

#### **A.5.4. Doktorspiele**

Sogenannte „Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung von Kindern. Doktorspiele sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt, z.B. die Geburt eines Kindes. Des Weiteren entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende **Regeln** sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres verlassen
- Jeds Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

#### **A.5.5: Masturbation**

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält.

#### **A.5.6. Sexuelle Übergriffe unter Kindern**

Wir verbieten sexuelle Aktivitäten nicht generell und sprechen mit den Kindern über das Thema „Grenzen achten“. So senken wir das Risiko für Übergriffshandlungen.

Dennoch kann es beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu Grenzverletzungen kommen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und

erzwungenem Zeigenlassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen usw...

Wir sprechen von betroffenen und übergriffigen Kindern. Wir schauen nicht weg, sondern bearbeiten Übergriffe um das betroffene Kind zu schützen, ihm Wertschätzung zu signalisieren und Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind wollen wir Grenzen aufzeigen und ihm keine Machtgefühle zugestehen.

Wenn wir einen sexuellen Übergriff unter Kindern feststellen, informieren wir unverzüglich die Eltern der beteiligten Kinder und beraten uns mit diesen über das weitere Vorgehen.

#### **A.5.7. Sexualpädagogische Materialien**

Wir stellen den Kindern Materialien zur Körperwahrnehmung und Information bereit und begleiten sie bei deren Verwendung:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher / CD's
- Puppen
- Spiele

#### **A.6. Zusammenarbeit mit Eltern**

Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn der Kindergarten über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen – Intransparenz schafft Misstrauen.

- Wir sprechen mit den Eltern über den Bildungsbereich Sexualität in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf).
- Wir stellen Informationsmaterial bereit und bieten Themenelternabende an.
- Wir spekulieren nicht über Eltern – wir sprechen mit ihnen.

In unserer Einrichtung begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz achten wir die Unterschiedlichkeit und bemühen uns um Kompromisse, wo diese notwendig sind.

## **B. Sexualisierte Gewalt**

### **B.1. Schutzauftrag**

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder steht für uns an erster Stelle.

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert, dem wir verpflichtet sind:

#### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

*(4) 1 In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*2 In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein und zwar durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung • körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt.

Wir unterscheiden zwischen

- **unbeabsichtigten Grenzverletzungen** – diese verletzen die Grenzen eines Kindes (z.B. durch Beleidigung, Anschreien, Beschämen oder Berühren) und geschehen spontan und ungeplant.
- **Übergriffen** – diese missachten Grenzen von Kindern bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind auch Ausdruck einer Haltung, die die Kritik anderer nicht beachtet, z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über die Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen

- **strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt** – z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch).

## **B.2. Sexueller Missbrauch**

### **B.2.1. Definition**

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“<sup>8</sup>*

### **B.2.2. Täterstrategien und Risikoanalyse**

Wir möchten sicherstellen, dass Kinder sich in unserer Einrichtung gut und geschützt entwickeln. Unsere professionelle Arbeit wird durch eine offene Auseinandersetzung mit der Möglichkeit von sexualisierter Gewalt gestärkt.

Wir erstellen und überarbeiten regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung und befassen uns auch mit den Strategien von Täter\*innen, um das Gefahrenpotential so weit wie möglich zu minimieren und Täter\*innen abzuschrecken.

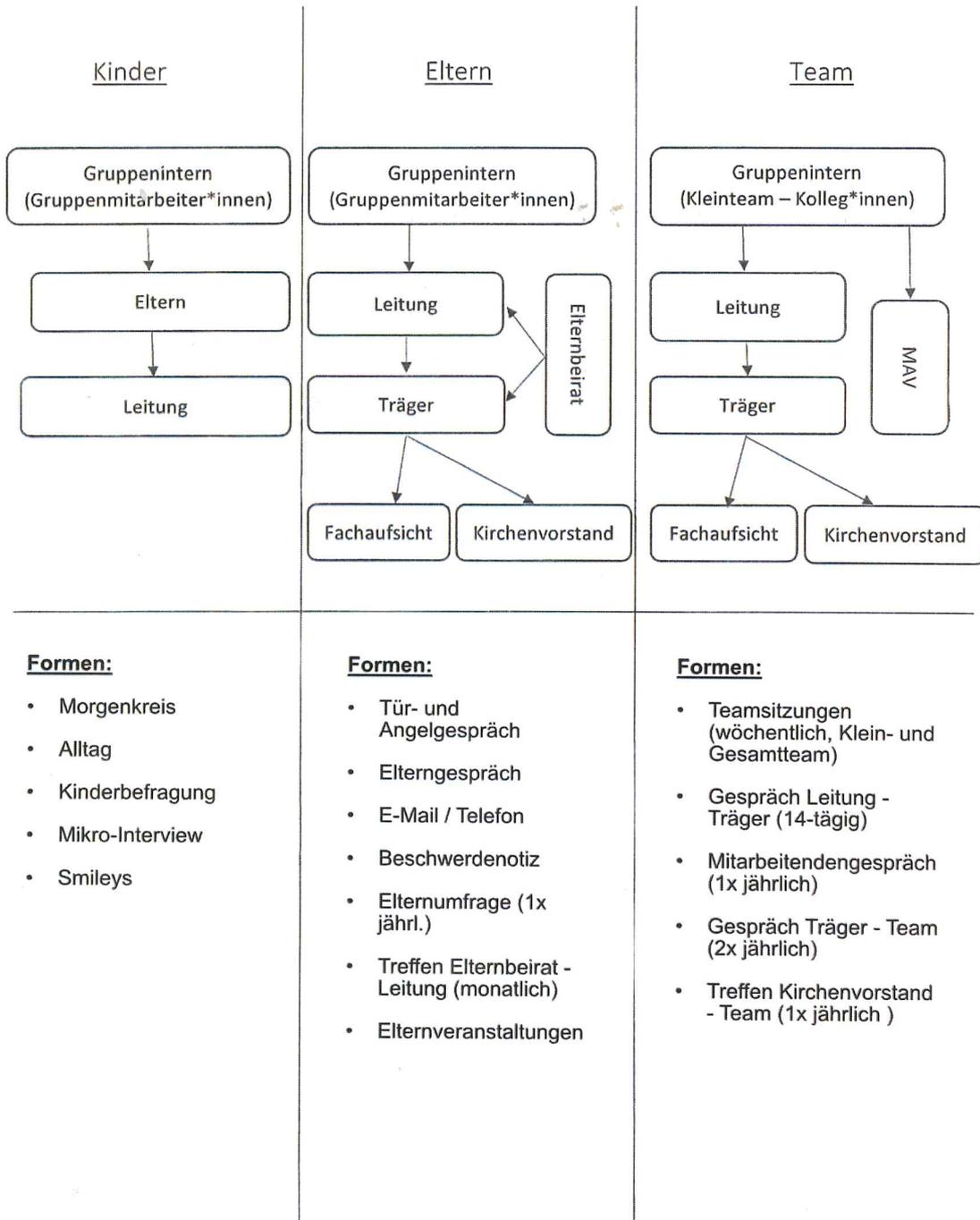
### **B.2.3. Maßnahmen bei Verdacht von sexuellem Missbrauch**

Wird ein sexueller Missbrauch eines Kindes durch einen Erwachsenen vermutet, ist das pädagogische Personal verpflichtet, dies dem Träger mitzuteilen. Bei begründetem Verdacht eines Missbrauchs werden unverzüglich die entsprechenden Behörden eingeschaltet (Ablaufverfahren Kindeswohlgefährdung).

---

<sup>8</sup> Der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellemmissbrauch/>

# Beschwerdemanagement



## **3.2. Maßnahmen für und mit den uns anvertrauten Kindern**

### **3.2.1. Aufmerksame Beobachtung**

Eine Grundlage unserer pädagogischen Arbeit bildet die alltägliche sowie die gezielte Beobachtung der uns anvertrauten Kinder.

Eine individuelle Stärkung der Kompetenzen von Anfang an setzt voraus den Lern- und Entwicklungsverlauf eines jeden Kindes einschätzen zu können und Einblick in sein Lernen und seine Entwicklung zu bekommen. Nur so kann es gelingen Kinder besser zu verstehen, sie entwicklungsangemessen am Bildungsgeschehen zu beteiligen und gezielt zu unterstützen und zu stärken. Eine prozessorientierte Beobachtung und Dokumentation macht den individuellen Lern- und Entwicklungsverlauf des Kindes nachvollziehbar.

Dieses geschieht durch das alltägliche Beobachten der Kinder in der Einzelsituation und in der Gruppe, durch die gezielte zeitlich begrenzte Beobachtung, sowie den Gebrauch von Beobachtungsbögen, wie z.B. „Sismik“, „Seldak“ und „Perik“. Gerade bei den Kindern in den ersten Lebensjahren ist eine konzentrierte Beobachtung des kindlichen Spiels ein besonders geeigneter Zugangsweg mehr darüber herauszufinden, mit welchen Themen sich das Kind beschäftigt, welche Fragen es hat, über welche Kompetenzen es bereits verfügt, auf welche Weise es seine Umwelt erforscht, wie es zu Lösungen gelangt und lernt oder wie es mit anderen Kindern in den Austausch tritt. Bei Kindern im Krippenalter kommt vor allem nichtsprachlichen Äußerungen eine besondere Bedeutung zu.

Wir haben in der Gruppe und im Team vereinbart, dass alle Auffälligkeiten, welche von dem gewöhnlichen Verhalten des Kindes abweichen, sofort notiert und dokumentiert werden. Diese können in vielerlei Formen und Intensität auftreten, was eine große Aufmerksamkeit und Empathie seitens des Teams verlangt. Diese Beobachtungen können neben körperlichen Merkmalen, wie z.B. Abgeschlagenheit, körperlicher Erschöpfung oder Spuren von Gewalt, auch sprachliche Äußerungen des Kindes, aber auch gefühlsmäßige Ausdrucksformen, wie z.B. Traurigkeit, Wut oder Angst umfassen. Es muss also nicht nur aufmerksam beobachtet, sondern auch verändertes ungewöhnliches Verhalten seitens der Kinder erkannt und sensibel mit diesen umgegangen werden. Dabei ist der kollegiale Austausch im Klein- und Gesamtteam, mit der Leitung und gegebenenfalls mit dem Träger von äußerster Wichtigkeit. Aber auch die enge Zusammenarbeit und der intensive Kontakt mit den Eltern bildet die Basis um das Kind optimal in seinem Alltag zu begleiten und bei eventuellen Problemen gemeinsam zu unterstützen. Dabei kommt dem täglichen „Tür-und-Angel-Gespräch“ eine genauso große Bedeutung wie dem gemeinsam vereinbarten Entwicklungs- und Elterngespräch zu. Hinzuverwenden wir das Portfolio, also „Sammelmappen“, welche nicht das Ziel verfolgen die Entwicklung des Kindes möglichst lückenlos abzubilden, sondern vielmehr Fotos, Dokumente, Aussagen und „Werke“ der Kinder auszuwählen und somit bedeutsame Ereignisse in der Entwicklung des Kindes aufzuzeigen. Diese so gewonnenen Informationen eignen sich sowohl für die Reflexion im Team als auch als Grundlage für

regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Das jeweilige Portfolio verbleibt im Besitz des Kindes.

### **3.2.2. Partizipation und Nachfragen**

Die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder ihres Alltags spielt eine wichtige Rolle bei der Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit. Zu unserem pädagogischen Auftrag gehört es den uns anvertrauten Kindern Raum für Partizipation an allen alltäglichen Angelegenheiten zu geben. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit nach ihrem Entwicklungs- und Wissenstand über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft mitzuentcheiden. Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit eine Atmosphäre schaffen, die Demokratie erlebbar macht und dabei hilft die Fähigkeiten der Kinder zu unterstützen und zu erweitern. Durch Partizipation begleiten wir die Kinder altersgerecht ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren und dabei auch die Situation anderer wahrzunehmen. Sie lernen ihre Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. So dient die Beteiligung der Kinder sowohl der individuellen Entwicklung jedes Kindes, als auch dem Schutz vor Übergriffen und Missbrauch und ist somit ein wesentlicher Aspekt von Prävention. Durch die strukturelle Verankerung von Partizipation in unserer pädagogischen Konzeption wird unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das Recht haben sich einzumischen und ihre Interessen gewahrt werden.

Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört, dass die Kinder „nein“ sagen dürfen. Die Teilnahme an allen Angeboten, die nicht die Tagesstruktur (Essens- und Schlafsituation) betreffen, ist freiwillig. Dadurch erhalten die Kinder die Möglichkeit zahlreiche Situationen selbst zu gestalten, jederzeit ihr Unwohlsein zu äußern und eine Aktivität abubrechen. Sie sollen das Einrichtungsgeschehen aktiv mitgestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung kennenlernen. So können sie ihre individuellen Stärken ausbilden und erleben gleichzeitig Zugehörigkeit zur Gruppe. Die Kinder haben die Möglichkeit sich frei zu entscheiden in welchem Bereich, womit, wie lange und mit wem sie spielen möchten. Sie können erproben, was ihnen wichtig ist, wo ihre Interessen liegen. Sie dürfen mitentscheiden, was und wieviel sie essen möchten, und bestimmen den Tagesablauf mit, wie z.B. ob wir in den Garten oder lieber turnen gehen oder was im Spielkreis gespielt oder gesungen wird. So werden die Kinder ernstgenommen und sie dürfen ihre Meinung und Wünsche äußern. Hinzu wählen die Kinder selbst den Beginn der windelfreien Zeit und dürfen sich auch selbst ihre Bezugspersonen zum Spielen, Wickeln und Trösten auswählen. Jedes Kind hat grundsätzlich das Recht allein zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht bzw. ob es die Wickelsituation einzeln und in Ruhe erleben möchte. Hinzu haben sie auch das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. Schnuller oder Kuscheltier), sowie das Recht auf Ruhe, Zeit, und Selbständigkeit entsprechend ihres Entwicklungsstandes. Auch das Erkennen und Benennen von eigenen Gefühlen, bei sich selbst und dem Gegenüber ist ein wichtiges Entwicklungsthema, welches bei uns

thematisiert wird und aktiv umgesetzt wird. So dürfen die Kinder jederzeit Wünsche und Kritik äußern und erleben wie sie von Ihrem Gegenüber ernstgenommen werden.

Damit sich die Kinder beteiligen können brauchen sie uns, das pädagogisches Personal, das sie begleitet, ermutigt und unterstützt ihre eigenen Interessen, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen. Im Hinblick auf vielfältige kulturelle, soziologische und familienspezifische Lebensformen ist ein hohes Maß an Toleranz der Mitarbeitenden Voraussetzung damit Beteiligungsprozesse in Gang gesetzt werden können. So versuchen wir uns mit vorgefertigten Lösungsansätzen zurück zu halten, die Kinder eigene Erfahrungen sammeln zu lassen und das Vertrauen in ihre Gestaltungsmöglichkeiten auszubauen. Die Kinder erleben uns Erwachsene als Partner bei der Suche nach Autonomie. Die Kinder werden in ihrem Streben nach Selbständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt und gefordert. Die bestehende Voraussetzung hierfür ist, dass die Erwachsenen selbst Partizipation innerhalb des Teams, mit den Eltern und dem Träger erleben. So können wir den Kindern als Vorbild dienen. Diese partizipative Kultur macht allen am Erziehungsprozess Beteiligten erfahrbar, dass sie gehört und ernstgenommen werden.

### **3.3 Maßnahmen unter der Elternschaft**

#### **3.3.1 Die Elternbefragung**

Einmal im Jahr wird eine Elternbefragung durchgeführt, um wertvolles Feedback von den Eltern zu erhalten. Dabei haben die Eltern die Möglichkeit, ihre Meinungen, Anregungen und Bedenken zu verschiedenen Aspekten der Kindertagesstätte zu äußern.

Die Befragung erfolgt anonym in schriftlicher Form, um den Eltern ausreichend Zeit und Raum für Ihre Antworten zu geben.

Die ausgewählten Themen und Fragen werden sorgfältig zusammengestellt, um einen umfassenden Einblick in die Zufriedenheit der Eltern zu erhalten und Verbesserungspotenziale zu identifizieren.

Die Ergebnisse der Befragung werden gründlich analysiert und dienen als Grundlage für gezielte Maßnahmen, um die Bedürfnisse und Erwartungen der Eltern zu berücksichtigen und die Qualität der Kindertagesstätte kontinuierlich zu verbessern.

#### **3.3.2 Die Entwicklungsgespräche**

Entwicklungsgespräche zwischen Eltern und Erzieherinnen spielen eine zentrale Rolle in der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder.

Diese Gespräche dienen dazu, den Entwicklungsfortschritt des Kindes zu besprechen und gemeinsam mit den Eltern individuelle Ziele und Maßnahmen festzulegen. Sie bieten Raum für einen intensiven Austausch über die individuellen Stärken, Bedürfnisse und Fortschritte des Kindes.

Entwicklungsgespräche finden mindestens einmal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter statt. Die Gespräche werden rechtzeitig geplant und organisiert, um sicherzustellen, dass sowohl die Erzieherinnen als auch die Eltern ausreichend Zeit für den Austausch haben.

Die Erzieherinnen nehmen im Gespräch die Beobachtungen der Eltern wahr und teilen ihre eigenen Beobachtungen und Einschätzungen mit.

Die Gespräche werden sorgfältig dokumentiert, um den Verlauf der Entwicklung festzuhalten und die besprochenen Maßnahmen kontinuierlich zu überwachen und umzusetzen.

### **3.3.3 Zusammenwirken mit dem Elternbeirat**

Der Elternbeirat und die Leitung der Kindertagesstätte treffen sich einmal im Monat zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit.

Bei diesen Treffen werden wichtige aktuelle Themen, Entwicklungen und Neuigkeiten diskutiert. Der Elternbeirat vertritt dabei die Interessen der Eltern und fungiert als Bindeglied zwischen den Eltern und der Einrichtung.

Diese regelmäßigen Treffen bieten die Möglichkeit, Anliegen und Feedback der Eltern zu besprechen und diese in die Entscheidungsprozesse der Kita mit einzubeziehen. Durch den konstruktiven Dialog und die enge Zusammenarbeit wird eine starke Partnerschaft zwischen der Kindertagesstätte und der Elternschaft aufgebaut, um stets das Wohl der Kinder im Blick zu haben und deren bestmögliche Betreuung zu fördern.

## **3.4 Grundlagen des Kinderschutzes**

### **3.4.1. Beachtung der Kinderrechte**

Am 20. November 1989 wurden die Kinderrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Die Kinderrechtskonvention ist ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte. Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- Eine gewaltfrei Erziehung
- Die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung
- Bildung
- Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt

### **3.4.2. Partizipation aller im System Beteiligten<sup>9</sup>**

Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder spielen eine wichtige Rolle zur Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erwachsenen Partizipation selbst erleben. Sie können so den Kindern als Vorbilder dienen. Von Seiten des Trägers und der Leitung wird, bezogen auf Kinder, Eltern und Mitarbeitende, Partizipation als handlungsleitendes Prinzip gelebt.

### **3.4.3. Strukturelle Rahmenbedingungen**

Der Träger, die Leitung und das Team sorgen dafür, dass die Kinderrechte im Kita-Alltag eingehalten und umgesetzt werden können. Dieses geschieht auf räumlicher Ebene (angemessenes Platzangebot und räumliche Gestaltung), personeller Ebene (qualitativ gute pädagogische Ausbildung und entsprechen der Kinderzahl erforderliches Personal) und strukturelle Ebene (Zeit und Gelegenheit zum kollegialen Austausch und Reflexion).

### **3.4.4. Unser Personalmanagement<sup>10</sup>**

Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet sich über die gesetzlichen Grundlagen, die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren. Alle sind angehalten sich mit persönlichen Grenzen und eigenen Vorstellungen über Grenzverletzungen, Übergriffen und allen Formen der Kindeswohlgefährdung auseinanderzusetzen. Hierzu wird im Rahmen von Teamsitzungen und Teamtagen für das pädagogische Team ausreichend Raum gegeben.

Die Mitarbeitenden sorgen für einen verlässlichen, kindgemäß strukturierten Tagesablauf, eine räumliche Gestaltung die Möglichkeit zur individuellen Entfaltung und zur Entwicklung von Eigeninitiative anregt.

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu auch 3.2.2

<sup>10</sup> Näheres zu den strukturellen Rahmenbedingungen, die Mitarbeitenden betreffend s. auch 3.1.1. Personalführung.

## 5. Intervenierender Kinderschutz – Handlungsschritte

Im Schutzkonzept der Einrichtung sind verbindliche Vorgehensweisen mit klaren Handlungsschritten festgelegt, die eine transparente Bearbeitung und eine Klärung des entsprechenden Vorfalls unter Beachtung des Schutzes der Beteiligten ermöglicht. Diese Interventionsschritte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Dokumentations- und Meldepflicht.

### 5.1 Basisinformation Unterscheidung §47 SGB VIII und §8 SGB VIII

#### §47 SGB VIII:

Der Träger unserer Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

#### §8a SGB VIII:

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind und den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

### 5.2 Kindewohlgefährdung und Unterscheidungen

#### Definition Kindeswohlgefährdung:

Ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigt Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen, das nicht zufällig Verletzungen bzw. Schädigungen verursacht.

#### Unterscheidungen:

##### A. Unter Kindesvernachlässigung

ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Eltern oder andere Bezugspersonen gemeint, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Man spricht von folgenden

Untergliederungen von Vernachlässigung:

Erzieherische, medizinische, emotionale oder körperliche Vernachlässigung, unterlassenen Aufsicht, Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung.

## B. Unter **Kindesmisshandlung**

werden einzeln oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen verstanden, die zu einer physischen oder psychischen Schädigung des Kindes führen, das Potential einer Schädigung besitzen oder die Androhung einer Schädigung enthalten.

Man spricht von folgenden Untergliederungen von Misshandlung:  
Körperliche und/oder emotionale Misshandlung, sexueller Missbrauch.

<sup>11</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/index.html#BJNR000130972BJNE011802308> zuletzt abgerufen am 3.8.23

<sup>12</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/> zuletzt abgerufen am 3.8.23